

MINIJOB UND MEHR: EINKOMMEN, WOHNEN UND SOZIAL- LEISTUNGEN

Rechenbeispiele

INHALT

Lohnt sich ein Minijob?	3
Die oder der Alleinlebende	5
Die Familie mit zwei Kindern	8
Die oder der Alleinerziehende mit einem Kind	11
Zusammenfassung	14
Weitere Informationen und Hinweise	15
Grundlagen der Kalkulationen – Quellenangaben ...	16

LOHNT SICH EIN MINIJOB?

Ein Minijob ist eine besondere Beschäftigungsform. Es gelten die Vorgaben des Arbeitsrechts: Es ist ein ordentlicher Arbeitsvertrag zu schließen und es gibt auch einen Urlaubsanspruch sowie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Aber der Minijob ermöglicht nur einen begrenzten Verdienst, der sich nach der Höhe des Mindestlohns richtet. Im Jahr 2026 können rund 43 Stunden im Monat gearbeitet werden, um das maximale monatliche Einkommen von 603 Euro zu erzielen. Abgaben zur Sozialversicherung fallen nicht an, außer einem geringen Beitrag zur Rentenversicherung. Eine Befreiung von dieser Abgabe ist möglich, was jedoch bedeutet, dass keine Ansprüche und Versicherungszeiten erworben werden. Für die meisten Minijobs gilt: Brutto = Netto.

Das ist ein Argument, warum viele Menschen sich entscheiden im Minijob zu arbeiten.

Minijob: vielleicht kurzfristig von Vorteil, aber langfristig von Nachteil?

Auch wenn für viele im Minijob Brutto = Netto gilt, bringt diese Beschäftigungsform einige Nachteile mit sich. Das Einkommen reicht nicht aus, um eigenständig den Lebensunterhalt zu bestreiten. Auch besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der Sozialversicherung, also Kranken-, Pflege-, und Arbeitslosenversicherung und gegebenenfalls Rentenversicherung.

Als Minijobber:in erwirbt man aufgrund der wenigen Arbeitszeit nur sehr langsam berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse. Zudem ist die Einbindung in die betrieblichen Abläufe gering. Die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungen ist eher die Ausnahme. Förderungen über die Arbeitsagentur zur beruflichen Weiterqualifizierung (§ 82 SGB III) können Arbeitgeber:innen für Minijobber:innen nicht in Anspruch nehmen.

Der Minijob ist eine berufliche Sackgasse! Daher möchten wir in diesem Rechenbeispiel aufzeigen, wie viel Einkommen bleibt, wenn man sich für eine andere Beschäftigungsform entscheidet. Dafür werden drei Haushaltskonstellationen, wie es sie in Berlin häufig gibt, betrachtet:

- Ein:e Alleinlebende:r
- Eine Familie mit zwei Kindern
- Ein:e Alleinerziehende:r mit einem Kind

Bei den Berechnungen wurden drei unterschiedliche Haushaltskonstellationen mit den Schwerpunkten Arbeit, Wohnen, zusätzliche Leistungen und verfügbares Einkommen betrachtet. Dabei wurde jeweils von verschiedenen Arbeitszeitumfängen ausgegangen. Als Stundenlohn dient der aktuelle Mindestlohn von 13,90 Euro (Stand: 2026). Die Mietkosten wurden auf Basis des Rundschreibens Nr. 3/2023 der Abteilung Soziales in der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung zu den aktuellen Richtwerten für die Höhe der angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft für Bürgergeldempfänger:innen berechnet. Die weiteren zugrunde liegenden Grundannahmen für die Berechnungen sind auf der letzten Seite dieser Broschüre zu finden. Die errechneten Summen für den Lebensunterhalt der verschiedenen Fallkonstellationen sind lediglich als Orientierung zu verstehen, da individuelle Lebenslagen die Höhe von Zuschüssen zum Lebensunterhalt beeinflussen.

DER ODER DIE ALLEINLEBENDE

Arbeit

Die alleinlebende und unverheiratete Person arbeitet im ersten Fall 10, im zweiten Fall 20 und im dritten Fall 40 Wochenstunden. Daraus ergibt sich auf Basis des Mindestlohns im Jahr 2026 das folgende Einkommen:

Wochenstunden	Bruttoeinkommen	Nettoeinkommen
10	602 Euro	602 Euro
20	1.205 Euro	1.011,29 Euro
40	2.409 Euro	1.713,95 Euro

Im **ersten Fall** mit 10 Stunden gilt noch der Minijob, also Brutto = Netto. Es werden keine Sozialabgaben gezahlt, dafür auch keine Ansprüche in den Sozialversicherungen gesammelt.

Im **zweiten Fall** mit 20 Stunden wechselt die alleinlebende Person in den Midijob. Hier zahlt sie schon Sozialabgaben, aber noch nicht in voller Höhe. Bis zur Grenze von 2.000 Euro pro Monat bietet der Midijob niedrigere Sozialabgaben, als „Übergang“ zur voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Der Vorteil: Im Gegensatz zum Minijob werden trotzdem volle Ansprüche in den Sozialversicherungen erworben. In diesem Fall wird auch noch keine Einkommensteuer gezahlt, sofern es keine weiteren Einkommensarten gibt. Das zu versteuernde Einkommen liegt dann noch unter dem Grundfreibetrag. Dieser beträgt im Jahr 2026 12.348 Euro.

Im **dritten Fall** mit 40 Stunden werden volle Sozialabgaben in Höhe von derzeit 21,5 Prozent gezahlt. Da das Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt, wird außerdem Einkommensteuer fällig.

Wohnen

Um zu prüfen, ob zu diesem Einkommen weitere Leistungen hinzukommen, ist es wichtig zu wissen, welche Kosten die alleinlebende Person hat. Ein großer Teil davon, gerade in Berlin, sind die Wohnkosten. Angenommen wird eine Bruttokaltmiete von 8,98 Euro pro Quadratmeter und eine Wohnungsgröße von 50 Quadratmetern. Die Kaltmiete beträgt somit 449 Euro. Hinzu kommen ca. 57 Euro Heizkosten und 88 Euro kalte Betriebskosten (Müllentsorgung, Reinigung etc.). Die Warmmiete beträgt somit ca. 594 Euro.

Zusätzliche Leistungen

Je nach Einkommen können Alleinlebende zusätzlich zum Gehalt monatliche Leistungen in Anspruch nehmen, wie beispielsweise Bürgergeld oder Wohngeld.

Im **ersten Fall** reicht das Einkommen aus einem Minijob nicht aus, um den eigenen Lebensunterhalt inklusive Wohnen zu decken. Deshalb kann beim Jobcenter ergänzend Bürgergeld beantragt werden. Dieses sichert die Wohnkosten sowie einen Regelbedarf von 563 Euro pro Monat, insgesamt also 1.157 Euro. Da ein Teil des Einkommens aus dem Minijob auf diesen Bedarf angerechnet wird, werden insgesamt jedoch nur ca. 805 Euro gezahlt.

Im **zweiten Fall** ist das Einkommen im Midijob so hoch, dass der Anspruch auf Bürgergeld weiter gemindert wird. Die alleinlebende Person hat hier einen Anspruch von ca. 446 Euro Bürgergeld monatlich.

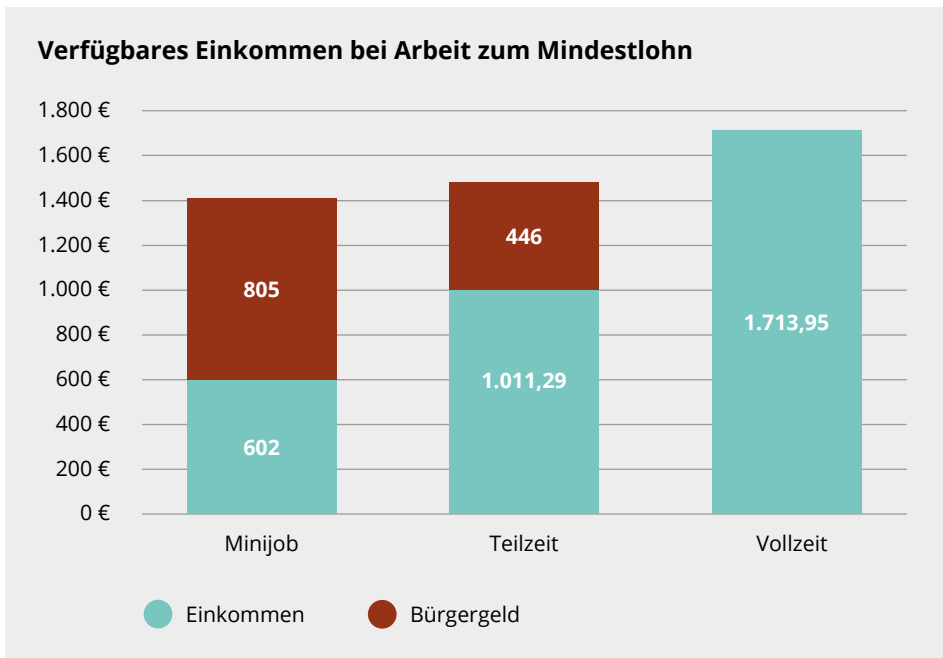
Im **dritten Fall**, also bei einer Vollzeitbeschäftigung, reicht das Einkommen aus, um die Lebenshaltungskosten zu decken. Deshalb besteht kein Anspruch auf staatliche Leistungen.

Verfügbares Einkommen

Wenn, wie im ersten Fall, im Minijob gearbeitet wird und das Bürgergeld den Lebensunterhalt ergänzt, bleibt in dem Beispiel ein Einkommen von 1.407 Euro pro Monat. Abzüglich der Wohnkosten sind 813 Euro für den Lebensunterhalt übrig.

Im zweiten Fall ergibt sich ein Gesamteinkommen von ca. 1.457 Euro. Nach Abzug der Wohnkosten bleiben somit monatlich 863 Euro bei voller Sozialversicherung.

Im dritten Fall bleibt nach Abzug von Sozialabgaben und Steuern ein Einkommen von 1.714 Euro. Abzüglich der Wohnkosten stünden noch 1.120 Euro zur Verfügung.



DIE FAMILIE MIT ZWEI KINDERN

Arbeit

In der Familie mit zwei Kindern gibt es zwei erwerbsfähige Erwachsene. Deshalb wird bei den Arbeitszeiten von der doppelten Arbeitszeit ausgegangen. Da diese bei den meisten Eltern jedoch nicht gleichmäßig aufgeteilt ist, wird dies berücksichtigt.

Im Folgenden werden unterschiedliche Varianten der Arbeitsstundenverteilung unter den Partner:innen betrachtet. Beide arbeiten 10 Stunden die Woche, ein:e Partner:in 30 Stunden oder beide 30 Stunden in der Woche.

Wochenstunden Partner:in 1	Wochenstunden Partner:in 2	Gemeinsames Bruttoeinkommen	Gemeinsames Nettoeinkommen
10	10	1.204 Euro	1.204,00 Euro
30	10	2.409 Euro	2.041,67 Euro
30	30	3.613 Euro	2.758,68 Euro

Hier wird angenommen, dass im ersten Fall beide Partner:innen einen Minijob ausüben. Sie arbeiten jeweils 10 Stunden pro Woche. Im zweiten Fall arbeitet ein:e Partner:in 30 Stunden, während der andere im Minijob bleibt. Verheiratete Partner:innen können hier vom Ehegattensplitting profitieren. Zudem ist die mehrverdienende Person in diesem Fall im Midijob, da das Bruttogehalt weniger als 2.000 Euro beträgt. So spart er oder sie auch bei den Beiträgen zur Sozialversicherung ein. Im dritten Fall arbeiten beide Partner:innen mit 30 Stunden im Midijob, profitieren von niedrigeren Beiträgen und zahlen beide Einkommensteuern.

Wohnen

Um zu prüfen, ob zu diesem Einkommen weitere Leistungen hinzukommen, werden die Kosten der Familie berücksichtigt. Dafür wird in diesem Fall von einer Bruttokaltmiete von 8,36 Euro pro Quadratmeter und einer Wohnungsgröße von 90 Quadratmetern ausgegangen. Die Kaltmiete beträgt somit ca. 752 Euro, hinzu kommen ca. 103 Euro Heizkosten und 159 Euro kalte Betriebskosten (Müllentsorgung, Reinigung etc.). Die Warmmiete beträgt somit ca. 1.014 Euro.

Zusätzliche Leistungen

Je nach Einkommen der Familie stehen ihr unterschiedliche zusätzliche Leistungen zu, um die Lebenshaltungskosten und die Wohnkosten zu decken. Zunächst erhält sie für jedes Kind Kindergeld in Höhe von 259 Euro. Weitere Leistungen hängen vom Einkommen ab.

Im **ersten Fall** kann die Familie zum Einkommen Bürgergeld beantragen. Dann erhält sie zusätzlich ca. 1.233 Euro, um den Lebensunterhalt zu sichern.

Im **zweiten Fall** kann der Lebensunterhalt aus eigener Kraft gesichert werden, nicht jedoch die Wohnkosten. Daher kann die Familie Wohngeld beantragen. Hinzu kommt ein Kinderzuschlag von bis zu 297 Euro pro Kind. Insgesamt erhält die Familie dann zusätzlich zum Einkommen ca. 1.233 Euro.

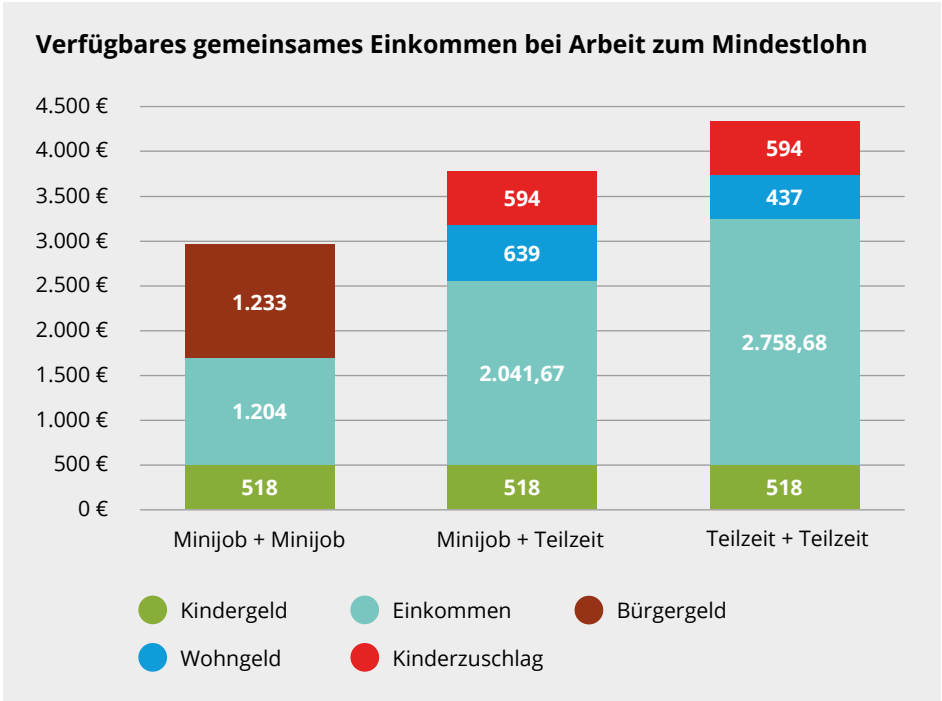
Im **dritten Fall** kann ebenfalls Wohngeld bezogen werden, allerdings verringert sich der gezahlte Betrag auf ca. 1.030 Euro.

Verfügbares Einkommen

Damit stehen der Familie im **ersten Fall** monatlich ca. 2.955 Euro zur Verfügung. Nach Abzug der Wohnkosten verbleiben knapp 1.941 Euro.

Im **zweiten Fall** hat die Familie insgesamt 3.793 Euro im Monat und nach Abzug der Wohnkosten bleiben 2.779 Euro.

Im **dritten Fall** hat die Familie 4.308 Euro im Monat zur Verfügung, wovon nach Abzug der Wohnkosten noch ca. 3.293 Euro für den Lebensunterhalt übrig sind.



DIE ODER DER ALLEIN-ERZIEHENDE MIT EINEM KIND

Arbeit

Auch der:die Alleinerziehende arbeitet im ersten Fall 10 Stunden, im zweiten Fall 20 Stunden und im dritten Fall 40 Stunden die Woche. Daraus ergibt sich folgendes Einkommen:

Wochenstunden	Bruttoeinkommen	Nettoeinkommen
10	602 Euro	602 Euro
20	1.205 Euro	1.016,68 Euro
40	2.409 Euro	1.823,06 Euro

Im **ersten Fall** gilt noch der Minijob, also Brutto = Netto. Es werden keine Sozialabgaben geleistet.

Im **zweiten Fall** wechselt die alleinerziehende Person in den Midijob. Hier werden bereits Sozialabgaben fällig, jedoch nicht in voller Höhe. Trotz der niedrigeren Abgaben bestehen volle Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherungen. Zudem ist das Nettogehalt etwas höher als das von Alleinlebenden, da Eltern eines Kindes niedrigere Abgaben an die Pflegeversicherung leisten müssen. Einkommensteuer muss nicht gezahlt werden, weil das zu versteuernde Einkommen noch unter dem Grundfreibetrag liegt. Es bleiben netto 1.016,68 Euro.

Alleinerziehende haben zudem Anspruch auf die Steuerklasse 2, die einen höheren Steuerfreibetrag (Entlastungsbetrag) bietet. Dieser greift im **dritten Fall** bei Vollbeschäftigung. Hier werden volle Sozialversicherungsabgaben und Einkommensteuer gezahlt. Aufgrund des niedrigeren Satzes bei der Pflegeversicherung und der Vorteile der Steuerklasse 2 bleiben netto 1.823,06 Euro.

Wohnen

Um zu prüfen, ob zu diesem Einkommen weitere Leistungen hinzukommen, müssen die weiteren Kosten berücksichtigt werden, die Alleinerziehende haben. Dabei wird von einer Bruttokaltmiete von 6,59 Euro pro Quadratmeter und einer Wohnungsgröße von 65 Quadratmetern ausgegangen. Die Kaltmiete beträgt somit 543,40 Euro, hinzu kommen ca. 74 Euro Heizkosten und 115 Euro kalte Betriebskosten (Müllentsorgung, Reinigung etc.). Die Warmmiete beträgt somit ca. 730 Euro.

Zusätzliche Leistungen

Für Eltern und Alleinerziehende gibt es einige Leistungen, die zusätzlich zum Einkommen in Frage kommen. Da wäre zunächst in allen Fällen das Kindergeld, das derzeit bei 259 Euro pro Kind liegt. Außerdem besteht für das Kind Anspruch auf Unterhalt. Wenn der Vater oder die Mutter des Kindes keinen Unterhalt zahlt, besteht ersatzweise Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dieser beträgt beispielsweise für ein zehnjähriges Kind 299 Euro im Monat. Hinzukommen je nach Gehalt zusätzliche Leistungen, die Alleinerziehende in Anspruch nehmen können.

Im **ersten Fall** reicht das Einkommen aus einem Minijob nicht aus, um den eigenen Lebensunterhalt inklusive Wohnen zu decken. Deshalb kann ergänzend Bürgergeld beantragt werden. Dieses sichert die Wohnkosten und den Regelbedarf von Mutter oder Vater und Kind. Zusammen beträgt dieser Bedarf 1.700 Euro. Da jedoch ein Teil des Einkommens aus dem Minijob sowie das Kindergeld auf diesen Bedarf angerechnet werden, werden insgesamt 1.040 Euro gezahlt.

Auch im **zweiten Fall**, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden, ist das Einkommen nicht hoch genug, um den Lebensunterhalt selbst abzusichern. Daher kann auch in diesem Fall Bürgergeld beantragt werden. Da das Einkommen jedoch höher liegt, beträgt die Unterstützung in diesem Fall 752 Euro pro Monat.

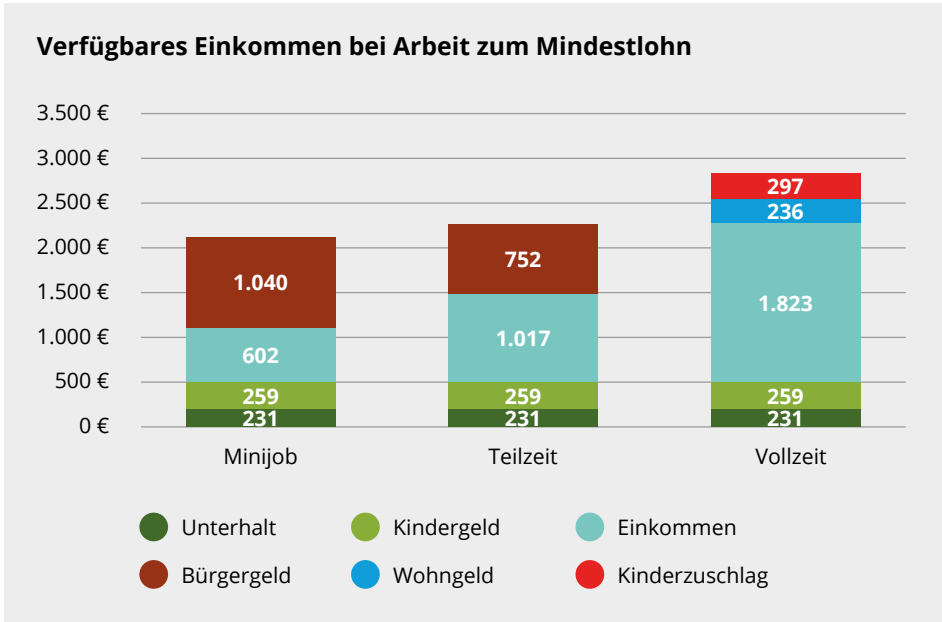
Im **dritten Fall**, bei einer Vollbeschäftigung, besteht kein Anspruch auf Bürgergeld, da das Einkommen ausreicht, um den Lebensunterhalt zu finanzieren. Es kann jedoch Wohngeld beantragt werden. Dieses soll dabei helfen, die Wohnkosten bei einem niedrigen Einkommen zu decken.

Verfügbares Einkommen

Im **ersten Fall** bleiben der alleinerziehenden Person mit dem eigenen Einkommen und den zusätzlichen Leistungen insgesamt 2.132 Euro pro Monat. Nach Abzug der Wohnkosten sind es noch 1.402 Euro.

Im **zweiten Fall**, dem Midijob, bleiben der alleinerziehenden Person ca. 2.259 Euro pro Monat und nach Abzug der Wohnkosten 1.529 Euro.

Beim **dritten Fall**, der Vollbeschäftigung, sind es insgesamt 2.846 Euro Einkommen pro Monat. Nach Abzug der Wohnkosten verbleiben 2.116 Euro, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.



ZUSAMMENFASSUNG

Insgesamt zeigt sich, dass eine Tätigkeit über den Minijob hinaus immer mit einem höheren monatlichen Einkommen einhergeht. Selbst mit dem besonderen Status des Minijobs, bei dem keine Steuern und Sozialabgaben gezahlt werden müssen, führt ein höheres Bruttoeinkommen zu einem höheren Nettoeinkommen. Sozialleistungen können dabei helfen, den Lebensunterhalt auch bei niedrigem Einkommen zu sichern. Selbst nach Abzug der Wohnkosten zeigt sich, dass eine höhere Wochenarbeitszeit in allen gezeigten Lebenslagen zu einem höheren verfügbaren Einkommen am Ende des Monats führt.

Langfristig bietet eine Arbeit mit mehr Stunden außerdem die Möglichkeit, mehr Arbeitserfahrung und Qualifikationen aufzubauen. Die gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung schützen zudem vor Altersarmut. Langfristig lohnt es sich daher umso mehr, den Minijob zu verlassen.

WEITERE INFORMATIONEN UND HINWEISE

Für wen lohnt sich ein Minijob? Ein Überblick:

https://arbeitgestaltengmbh.de/media/pages/downloads/joboption/28547b5c05-1737358801/20241217_fuer_wen_lohnt_sich_ein_minijob.pdf



Wohngeld-Rechner Berlin:

<https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/diwoformular.shtml>



Bürgergeld-Rechner der Caritas:

<https://www.das-steht-dir-zu.de/arbeit/buergergeld/der-buergergeld-rechner/index.html>



Landeszuschuss für kleine und mittlere Unternehmen bei Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung:

<https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaeftigung/foerderung/landeszuschuss-kmu/>



GRUNDLAGEN DER KALKULATIONEN – QUELLENANGABEN

Stand: Oktober 2025

Für die Berechnungen wurden die Beträge für Mindestlohn, Kindergeld und der Mindestunterhalt für Kinder bis fünf Jahre im Jahr 2026 zugrunde gelegt.

1. Berechnung der Bruttoeinkommen

Das Bruttoeinkommen wurde mit Hilfe des Mindestlohn-Rechners des BMAS berechnet.

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Mindestlohnrechner/mindestlohnrechner.html>

2. Berechnung der Nettoeinkommen

Zur Berechnung des jeweilige Nettoeinkommens wurde der Brutto-Netto-Rechner der AOK genutzt.

<https://www.aok.de/fk/tools/rechner/gehaltsrechner/>

3. Berechnung von Kosten für Wohnen und Heizen

Der mögliche Bezug von Transferleistungen hängt von den Kosten des gesamten Lebensunterhalts ab. Die Angemessenheit der Kosten für die Unterkunft/Miete wurde dem Rundschreiben „Nr. 3/2023 über die aktuellen Richtwerte für die Höhe der angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft (Bruttokaltmiete)“ der Abteilung Soziales in der Senatsverwaltung Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung entnommen, in dem die entsprechenden Werte aufgeführt sind.

https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2023_03-1370812.php

Hinzu kommen die Heiz- und Warmwasserkosten, die entsprechend der Statistik der Senatsverwaltung in Berlin durchschnittlich bei 1,27 Euro liegen.

4. Berechnung der Transferleistungen

Mit diesen Angaben wurden die Transferleistungen berechnet. Zunächst wurden pro Kind 259 Euro Kindergeld angenommen, die ab 2026 gelten. Zusätzlich wurde für Alleinerziehende der Mindestunterhalt berechnet. Dieser liegt für ein Kind bis fünf Jahre 2026 bei 486 Euro und für Kinder im Alter von sechs bis elf Jahren bei 558 Euro.

<https://jugendhilfeportal.de/artikel/aenderung-des-mindestunterhalts-fuer-2025-und-2026>

Im nächsten Schritt wurde ein möglicher Anspruch auf Bürgergeld berechnet. Hierzu wurde der Rechner der Caritas verwendet.

<https://www.das-steht-dir-zu.de/arbeit/buergergeld/der-buergergeld-rechner/index.html>

Außerdem wurde ein möglicher Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag berechnet. Dafür wurden der Wohngeldrechner der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen sowie der KiZ-Lotse der Bundesagentur für Arbeit verwendet:

<https://www.berlin.de/sen/wohnen/service/wohngeldrechner/>

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse>

Je nachdem, ob Bürgergeld oder Wohngeld- und Kinderzuschlag höher ausfielen, wurde die jeweils höhere Leistung angenommen, da diese dann vorrangig ist.

IMPRESSUM

Minijob und mehr: Einkommen, Wohnen und Sozialleistungen Rechenbeispiele



Berlin, November 2025

Herausgeber/Projektträger:


ArbeitGestalten

Beratungsgesellschaft mbH, Ahlhoff
Havelberger Str. 4
10559 Berlin
Telefon: 030 / 2 80 32 08 – 6
E-Mail: info@arbeitgestaltengmbh.de
www.arbeitgestaltengmbh.de

Layout: Braun Grafikdesign

Die Publikation „Minijob und mehr: Einkommen, Wohnen und Sozialleistungen“ wurde im Rahmen des Projektes Joboption Berlin erstellt und wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Kooperationspartner

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	BERLIN	
--	---------------	---



